

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 13.09.2016	Genehmigungsvermerk Datum: 13.09.2016
Tagesordnungspunkt 2.9	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Nutzungsordnung und einer Entgeltordnung für das Archiv der Stadt Wegberg		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/3735/16			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	20.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	25.10.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Nutzung des Stadtarchivs wurde bislang nicht durch eine städtische Archivordnung geregelt, obwohl § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für kommunale Archive eine Benutzungsordnung vorsieht.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Nutzungs- und eine Entgeltordnung zu erlassen, damit dieses Erfordernis künftig erfüllt ist. In der Entgeltordnung werden auch diejenigen entgeltpflichtigen Leistungen geregelt, die bisher für das Archiv in der Verwaltungsgebührensatzung zu finden waren.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt

1. die anliegende Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Wegberg
2. die anliegende Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg.

Kosten und Finanzierung:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Das Einnahmeergebnis beim Sachkonto 431100 (Verwaltungsgebühren/Gebühren für Archivauskünfte), Produkt 011003 Archiv, für das Haushaltsjahr 2015 betrug 229,67 Euro. Die Einnahmen resultieren ausschließlich aus Auskünften aus dem Bereich des Personenstandsarchivguts.

Darüber hinaus wird nur mit geringfügigen Mehreinnahmen gerechnet.

Anlagen:

1. Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Wegberg
2. Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Düren FB I.1

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603), in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Einleitung

Die im Archiv der Stadt Wegberg verwahrten Archivalien dürfen von allen natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit aufgrund des Archivgesetzes NRW, dieser Nutzungsordnung und anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Art der Nutzung

- 1) Die Nutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für private Zwecke
 - d) für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Nutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- 3) Nutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Nutzung

- 1) Der Nutzer hat schriftlich einen Antrag auf Nutzung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Nutzung anzugeben.
- 2) Der Nutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Wegberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

- 4) Die Nutzung ist in den in § 6 Absatz 2 des Archivgesetzes NRW aufgeführten Fällen ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen.
- 5) Die Nutzung ist ferner zu versagen, wenn der Nutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 4 Schutzfristen

Bei der Nutzung des Archivguts sind die Schutzfristen des § 7 des Archivgesetzes einzuhalten. Ausnahmen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 des Archivgesetzes genehmigt werden.

§5 Auswärtige Nutzung

Ein Anspruch auf auswärtige Nutzung oder Versand der Archivalien besteht nicht.

§ 6 Reproduktionen, Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7 Kosten der Benutzung

Für die Nutzung des Archivs werden Entgelte erhoben. Diese sind in der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 7. November 2016 in Kraft.

Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Bearbeitungsentgelte

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je angefangene Viertelstunde | 12,50 Euro |
| 1.2 Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten | 5,00 Euro |

2. Ausführung reprografischer Arbeiten

- | | |
|--|-----------|
| 2.1 Anfertigung von Fotokopien | |
| 2.1.1 aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 4 | 0,70 Euro |
| ab der 11. Seite jeweils | 0,40 Euro |
| 2.1.2 aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 3 | 0,90 Euro |
| 2.1.3 aus Primärquellen (z. B. Akten) DIN A 4 | 1,00 Euro |
| 2.1.4 aus Primärquellen (z. B. Akten) DIN A 3 | 2,00 Euro |
| 2.2 Fototechnische Arbeiten | |
| 2.2.1 Farbausdruck im Format DIN A 4 | 1,20 Euro |
| 2.2.2 Farbausdruck im Format DIN A 3 | 1,70 Euro |
| 2.2.3 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Arbeitsaufwand pro angefangene 5 Minuten | 5,00 Euro |
| 2.2.4 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild | 2,00 Euro |

3. Beglaubigung von Kopien aus dem Personenstandsarchivgut

je Beglaubigungsvorgang

4,00 Euro

4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich ein Entgelt für Nutzungsrechte (Veröffentlichungsentgelt) zu entrichten:

Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß erlaubtem Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage

4.1	bis zu 1.000 Exemplaren	15,00 Euro
4.2	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00 Euro
4.3	über 5.000 Exemplaren	50,00 Euro

§ 4 Auslagen

Neben den Entgelten werden als Auslagen erhoben die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung).

§ 5 Befreiung

- 1) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Benutzung des Archivs wissenschaftlichen, schulischen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dient,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
 - c) die Wiedergabe von Archivgut im Interesse der Stadt Wegberg liegt.
- 2) Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Stadtarchiv.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 7. November 2016 in Kraft.